

Der Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Wissenschaftlicher Dienst

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An die
Vorsitzende des Sozialausschusses
Frau Sigrid Tenor-Alschausky, MdL

im Hause

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1940

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 09.02.2007

Mein Zeichen: L 202 – 142/16
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in:
Dr. Johanna Litten

Telefon (0431) 988-1133
Telefax (0431) 988-1250
johanna.litten@landtag.ltsh.de

17.04.2007

Barrierefreies Fernsehen

Sehr geehrte Frau Tenor-Alschausky,

auf die Anfrage des Sozialausschusses bezüglich der Verfassungsmäßigkeit und möglichen landesgesetzlichen Ausgestaltung von Barrierefreiheit im Fernsehen nimmt der Wissenschaftliche Dienst wie folgt Stellung:

1. Teil: Zur Frage, inwiefern Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) der Herstellung von Barrierefreiheit im Fernsehen entgegenstehen könnte

A) Vorbemerkung

Unter Barrierefreiheit im Fernsehen ist der Einsatz von ton- bzw. bildsubstituierenden Verfahren zu verstehen. Darunter fällt zugunsten von Hörgeschädigten der Einsatz von **Gebärdendolmetschern** sowie **Untertitelungen**. Für Sehgeschädigte wird der Einsatz des Verfahrens der **Audiodeskription** vorgeschlagen. Damit ist die hörbare Beschreibung von visuellen Eindrücken gemeint.

B) Eingriff in den Schutzbereich der Rundfunkfreiheit

Art. 5 Absatz 1 Satz 2 GG schützt die Rundfunkfreiheit. Zum Rundfunkbegriff zählt nicht nur der Hörfunk, sondern auch das Fernsehen (Jarass in: Jarass / Pieroth, GG (8. Aufl. 2006), Art. 5 Rz. 36). Die Rundfunkfreiheit umfasst alle wesensmäßig mit der Veranstaltung von Rundfunk zusammenhängenden Tätigkeiten, von der Beschaffung der Informationen und der Produktion der Sendungen bis hin zu ihrer Verbreitung (Jarass, a.a.O., Art. 5 Rz. 39). Weiter fallen die Organisation und die Finanzierung in den Schutzbereich der Rundfunkfreiheit, soweit die damit zusammenhängenden Fragen Rückwirkungen auf die Programmtätigkeit haben (Jarass, a.a.O., Art. 5 Rz. 39).

Die **Produktion von Sendungen** und insbesondere die damit zusammenhängende **Finanzierung** wird bei dem Einsatz der Barrierefreiheit dienender Verfahren berührt.

Die Herstellung von Untertitelungs- bzw. Beschreibungstexten stellt ein Mehr im Vergleich zur „üblichen“ Produktion dar. Aus den dem Wissenschaftlichen Dienst im Rahmen der Anhörung übermittelten Unterlagen ergibt sich, dass die Produktion inhaltlich aufwändig und mit Kosten verbunden ist. Im Verfahren der Untertitelung muss der gesprochene Text möglichst wortgetreu wiedergeben und müssen Geräusche so erläutert werden, dass die Originalfassung wenig verändert und anschaulich abgebildet wird. Gleiches gilt für das Verfahren der Audiodeskription. Hier muss alles in der Sendung / in dem Film Sichtbare und für das Verständnis der Handlung und das ästhetische Erleben des Werkes Wichtige in gesprochene Sprache umgesetzt werden.

C) Zulässigkeit des Eingriffs / der Beschränkung

Die festgestellte Beschränkung der Rundfunkfreiheit ist jedoch dann verfassungskonform, wenn es sich um eine zulässige Ausgestaltung (mittels eines Ausgestaltungsgesetzes) der oder einen zulässigen Eingriff (mittels eines Schrankengesetzes) in die Rundfunkfreiheit handelt.

Erstere ist am Maßstab der Verhältnismäßigkeit, letzterer am qualifizierten Gesetzesvorbehalt des Art. 5 Absatz 2 GG und verfassungsunmittelbaren Schranken zu messen (Ladeur / Gostomzyk, Rundfunkfreiheit und Rechtsdogmatik –

Zum Doppelcharakter des Art. 5 I 2 GG in der Rechtsprechung des BVerfG, JuS 2002, 1145 [1147]; Jarass, a.a.O., Art. 5 Rz. 46 a).

I. Ausgestaltungs- oder Schrankengesetz

Die danach notwendige Unterscheidung wird vor dem Hintergrund deutlicher, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 12, 205 = NJW 1961, 547; BVerfGE 83, 238 = NJW 1991, 899) die Rundfunkfreiheit der öffentlichen Meinungsbildung dient, die sich in einem Prozess der Kommunikation vollzieht. Der Rundfunk ist Medium und Faktor dieses verfassungsrechtlich geschützten Prozesses, daher verpflichtet Art. 5 Absatz 1 Satz 2 GG den Gesetzgeber der Rundfunkfreiheit mittels Ausgestaltungsgesetzen eine positive Ordnung zu geben. Ausgestaltungsgesetze sind also Ausfluss des objektivrechtlichen Gehalts der Rundfunkfreiheit. Ihre Ziele bestehen insbesondere in der Sicherung kommunikativer Vielfalt, kommunikativer Chancengleichheit und kommunikativer Kompetenz (Ladeur / Gostomzyk, a.a.O., S. 1151). Dagegen sind Schrankengesetze Rechtsnormen, die dem Schutz eines mit der Rundfunkfreiheit kollidierenden Grundrechts oder eines sonstigen verfassungsrechtlich zulässigen Rechtsguts dienen (Ladeur / Gostomzyk, a.a.O., S. 1152).

Zweck der in Frage stehenden gesetzlichen Regelung ist die gleichberechtigte Teilhabe an dem Fernsehangebot, also an der kommunikativen Vielfalt, welche den Meinungsbildungsprozess ermöglicht. Es soll kommunikative Chancengleichheit zwischen Menschen mit und ohne Behinderung hergestellt werden. Damit dient eine solche Regelung in erster Linie der Ausgestaltung der Rundfunkordnung.

II. Zulässigkeit der Ausgestaltung

Dem Gesetzgeber kommt bei der Ausgestaltung ein weiterer Spielraum zu (Jarass, a.a.O., Art. 5 Rz. 46; Ladeur / Gostomzyk, a.a.O., S. 1152; BVerfGE 83, 238 = NJW 1991, 899 [900]).

Grenzen dieses Spielraums bestehen jedoch im **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit¹**, insbesondere dann, wenn durch die getroffene Regelung eine Behinde-

¹ Wobei umstritten ist, ob nur eine eingeschränkte Form der Verhältnismäßigkeitsprüfung zum Tragen kommt. Nach *Gersdorf* ist lediglich die Geeignetheit zu prüfen (Hubertus Gersdorf, Grundzüge des Rund-

rung oder Verkürzung der freien Meinungsbildung durch den Rundfunk erfolgt (Ladeur / Gostomzyk, a.a.O., S. 1152; BVerfGE 74, 297 = NJW 1987, 2987 [2990]) und die Verpflichtung auf das Interesse der Allgemeinheit nicht hinreichend berücksichtigt wird (BVerfGE 83, 238 = NJW 1991, 899 [901]).

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besteht aus drei Teilgeboten (Jarass, a.a.O., Art. 20 Rz. 80 ff.): Erstens muss der Einsatz des Mittels geeignet sein, d.h. dass er den Prozess öffentlicher und privater Meinungsbildung fördern muss. Zweitens muss die Maßnahme erforderlich, also nicht mit gleich wirksamen, aber weniger einschneidenden Mitteln zu erreichen sein. Drittens muss im Wege der Verhältnismäßigkeitsprüfung im engeren Sinne eine Güter- und Interessenabwägung vorgenommen werden, wobei die Einschränkung ihrer Intensität nach nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und der von der Rundfunkanstalt hinzunehmenden Einbuße stehen darf.

1. geeignete und erforderliche Regelung

Die Einführung der genannten Verfahren ermöglicht Seh- und Hörgeschädigten überhaupt an dem Fernsehangebot teilzunehmen.

Die Teilnahme am Fernsehangebot ist für die Meinungsbildung in unserer heutigen Gesellschaft aufgrund der Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft des Mediums von besonderer Bedeutung (BVerfGE 83, 238 [322]). Angesichts dessen sind andere Medien wie Zeitungen / Bücher bzw. der Hörfunk, die ebenfalls zur Meinungsbildung beitragen und von hör- bzw. sehgeschädigten Menschen ohne weitere Vorkehrungen rezipiert werden können, für die Meinungsbildung nicht in gleichem Maße geeignet. Die herausgehobene Position dieses Mediums für die Meinungsbildung bringt das Bundesverfassungsgericht in seiner ständigen Rechtsprechung u.a. dadurch zum Ausdruck, dass es von einem **Grundversorgungsauftrag** spricht, die der öffentlich-rechtliche Rundfunkanbieter gegenüber der Allgemeinheit in dieser Hinsicht zu erfüllen habe (dazu grundlegend BVerfGE 73, 118 = NJW 1987, 239). Der später inhaltlich weiterentwickelte Begriff der Grundversorgung ist im Kern eine aus dem Demokratieprinzip und dem Sozialstaatsgebot abgeleitete rundfunkspezifische Erscheinungsform der Da-

funktrechts. Nationaler und europäischer Regulierungsrahmen (2003), S. 31 Rz. 80); *Ladeur/Gostomzyk* plädieren für die Anwendung der Teilgebote Geeignetheit und Angemessenheit (Ladeur / Gostomzyk, a.a.O., S. 1147).

seinsvorsorge, nach der ein gleichmäßiges, möglichst alle interessierten Bürger erreichendes kontinuierliches Rundfunkprogramm zu sozialen Bedingungen geschaffen werden soll (Starck in: v. Mangoldt/ Klein/ Starck, Kommentar zum Grundgesetz Band 1, 5. Aufl. (2005), Art. 5 Rz. 119; zur ausführlichen Genese des Begriffs: Starck, „Grundversorgung“ und „Rundfunkfreiheit“, NJW 1992, 3257 ff.).

Der Einsatz von barrierefreien Verfahren im Fernsehen ist demnach geeignet, die freie Meinungsbildung seh- bzw. hörgeschädigter Menschen zu fördern. Die genannten Verfahren sind grundsätzlich auch erforderlich, da keine weniger einschneidenden und gleich wirksamen Mittel ersichtlich sind. Ob im Falle von Hörgeschädigten der Einsatz von Gebärdendolmetschern oder Untertitelungen geeigneter ist, ist eine Frage des Sendeformats und ist im Einzelfall zu entscheiden.

2. angemessene Regelung

a) öffentlich-rechtlicher Rundfunk

Bei der Prüfung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk einen Grundversorgungsauftrag zu erfüllen hat, zu welchem der Einsatz barrierefreier Verfahren im Fernsehen zählt.

Grundversorgung im Sinne des Bundesverfassungsgerichts betrifft drei Elemente (vgl. BVerfGE 74, 297 = NJW 1987, 2987 [2988]):

1. technische Reichweite: eine Übertragungstechnik, bei der ein Empfang der Sendungen für alle sichergestellt ist;
2. inhaltliche Reichweite: die Programme müssen einem inhaltlichen Standard genügen, der nach Gegenstand und Art der Darbietung dem klassischen Rundfunkauftrag voll entspricht;

3. Verfahrensvorkehrungen: zur Sicherung gleichwertiger Vielfalt in der Darstellung der bestehenden Meinungsrichtungen bedarf es organisatorischer und verfahrensrechtlicher Vorkehrungen.

Das erste Element macht deutlich, dass Grundversorgung im Sinne der Daseinsvorsorge bedeutet, dass jeder, der am Fernsehangebot teilhaben möchte, auch teilnehmen kann.

Es kann daher nicht in Frage stehen, ob überhaupt die Einführung barrierefreier Verfahren im Fernsehen angemessen ist. Ihre Einführung gehört zum öffentlich-rechtlichen Auftrag der Grundversorgung. Dieser Auftrag ergibt sich auch einfachgesetzlich bereits aus § 1 Absatz 2 i. V. m. § 2 Absatz 3 Landesbehindertengleichstellungsgesetz S-H (vgl. dazu später den 2. Teil).

Es steht also einzig in Frage, in welchem Umfang die Einführung der Barrierefreiheit angemessen ist.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss im Rahmen seines Grundversorgungsauftrags gewährleisten, dass der Empfang für alle Fernsehzuschauer – also sowohl für die behinderten wie auch für die nicht behinderten Zuschauer und –hörer - sichergestellt ist.

Nach hiesigen Informationen ist es den Rundfunkanstalten unter rein technischen Gesichtspunkten möglich, die hier in Rede stehenden Verfahren umzusetzen und auszustrahlen.

Fraglich könnte jedoch sein, ob durch den Einsatz der einzelnen Verfahren zur Herstellung von Barrierefreiheit der Empfang für nicht behinderte Fernsehzuschauer so beeinträchtigt wird, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinem Grundversorgungsauftrag gegenüber einem großen Teil der Bevölkerung nicht mehr angemessen nachkommen kann.

Bei dieser Betrachtung ist zum einen zu beachten, dass im Verhältnis zu den nicht seh- und hörgeschädigten Fernsehzuschauern die Gruppe der insoweit behinderten Menschen gering ist.

Zum anderen muss bedacht werden, welchen hohen Stellenwert² das Grundgesetz dem Schutz und der gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen beimisst.

² Die Bedeutung des Schutzes Behinderter wird auch durch die **UN-Konvention zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde für Menschen mit Behinderung** unterstrichen, die am 30. März

Nach **Art. 3 Absatz 3 Satz 2 GG** darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Das **Benachteiligungsverbot** erfasst in erster Linie Sachverhalte, in denen die Behinderung als Anknüpfungspunkt für eine Ungleichbehandlung dient (unmittelbare Benachteiligung). Eine Benachteiligung kann jedoch „auch bei einem Ausschluss von Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten durch die öffentliche Gewalt gegeben sein, wenn dieser nicht durch eine auf die Behinderung bezogene Förderungsmaßnahme hinlänglich kompensiert wird“ (BVerfGE 96, 288 = NJW 1998, 131 [132]; BVerfG, Beschluss vom 10.2.2006 = NVwZ 2006, 679 [680]). Das Bundesverfassungsgericht sieht also in dem Fehlen angemessener Vorkehrungen für Behinderte eine Benachteiligung (Welti in: Schieck (Hrsg.), Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Ein Kommentar aus europäischer Perspektive (2007), § 1 Rz. 39).³ Diese Aussage verdichtet den

2007 von der Bundesregierung unterzeichnet wurde und deren Ratifikationsprozess so schnell wie möglich eingeleitet wird (vgl. Drucksache des Deutschen Bundestages 16/4744). Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten u. a., alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass behinderte Menschen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit empfangen - einschließlich der Freiheit, sich Informationen und Gedankengut zu beschaffen - indem sie behinderten Menschen Informationen für die Allgemeinheit rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen (Art. 21 lit (a) der UN-Konvention: die nichtamtliche Übersetzung ist auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu finden).

³ Dieser Gedanke wird auch durch das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** aufgegriffen und verstärkt, welches unmittelbare sowie mittelbare Benachteiligungen aufgrund von Behinderungen grundsätzlich verbietet, es sei denn, dass durch positive Maßnahmen bestehende Nachteile verhindert oder ausgeglichen werden sollen. Das AGG als Bundesgesetz kann zwar nicht als Auslegungshilfe für das Grundgesetz herangezogen werden. Es beruht jedoch auf den **europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien** (RL 2000/78/EG, 2000/43/EG, 76/207/EWG i.V.m. 2002/73/EG, 2004/113/EG) und dem ungeschriebenen **Gemeinschaftsgrundrecht der allgemeinen Gleichbehandlung** (so der EuGH ausdrücklich im Mangoldt-Urteil, Urt. vom 22.11.2005, Rs. C-144/04, NJW 2005, 3695), die wiederum vorrangig gegenüber dem nationalen Recht anzuwenden (Grundsatz des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts: grundlegend EuGH, Urteil vom 15.07.1964 (Costa / ENEL), Slg. 1964, 1251) und insofern bei der Auslegung zwingend zu beachten sind. Zwar ist der für den vorliegenden Sachverhalt gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 8 AGG eröffnete Anwendungsbereich durch die Richtlinien nicht erfasst. Gleichwohl spricht vieles dafür, dass sich das betreffende Diskriminierungsverbot bereits aus dem ungeschriebenen gemeinschaftsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz ergibt. Mit dem Mangoldt-Urteil des EuGH ist klargestellt, dass eine Diskriminierung aufgrund des Merkmals Alter vom allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz der Gemeinschaft erfasst wird. Eine Privilegierung dieses Merkmals gegenüber den anderen in der RL 2000 / 78 (u.a. Behinderung) genannten besonderen Gründen wäre schwer nachzuvollziehen. Aus diesem Grund erscheint es sachgerecht, alle in der RL 2000 / 78 aus besonderen Gründen geregelten Diskriminierungsverbote als einen spezifischen Ausdruck des allgemeinen Gleichheitssatzes zu sehen, der wiederum zu den Grundlagen der Gemeinschaft gehört (vgl. GA Sharpston, Schlussanträge v. 30.11.2006, Rs. C-227/04 P (Lindorfer)). So finden sich auch beispielsweise in **Art. 21 der Charta der Europäischen Grundrechte der EU-Verfassung** (EuVerf) sämtliche o. g. Merkmale in dem dort verankerten Diskriminierungsverbot wieder. Die EuVerf ist zwar noch nicht auf supranationaler Ebene in Kraft getreten. Gleichwohl ist die in Teil II EuVerfV enthaltene Charta der Europäischen Grundrechte inzwischen von **supranationaler formell-rechtlicher Bedeutung**. Denn der EuGH hat in der Entscheidung zur „Familienzusammenführung“ vom 27.6.2006 (EuGH, Rs. C-540/03 <EP/Rat>, NVwZ 2006, 1033; dazu *Szczekalla*, NVwZ 2006, 1019) erstmals direkt auf ein Grundrecht der Europäischen Grundrechtecharta zurückgegriffen und damit deutlich gemacht, dass die Grund-

sich bereits aus dem Diskriminierungsverbot in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip ergebenden staatlichen Auftrag an den Gesetzesgeber (Caspar, EuGRZ 2000, 135 [139]), aktiv die gesellschaftliche Integration Behinderter zu steuern. Demnach sind positive Maßnahmen verfassungsrechtlich gewollt und zulässig und können im Einzelfall sogar objektiv-rechtlich geboten sein (vgl. Caspar, a.a.O., S. 139ff.).⁴

Nach hiesigen Informationen ist bei dem Einsatz des Verfahrens der **Untertitelung** gewährleistet, dass hörgeschädigte Personen die Tonsubstitution empfangen können, ohne dass die übrigen Fernsehzuschauer dadurch beeinträchtigt würden.

Im analogen Fernsehen können Untertitel über Videotext-Tafeln übertragen werden; im Digitalfernsehen werden sie separat zur Bildinformation gesendet, ähnlich wie beim zusätzlichen Senden des Dolby-Digital-Tones. Einzige Voraussetzung ist, dass die Empfängerin oder der Empfänger über einen Fernsehapparat verfügt, der den Videotext abspielt. Moderne Standardfernseher bieten diese Möglichkeit. Es erscheint daher weder für die Gruppe der nicht Hörbehinderten noch für die der insoweit Behinderten unverhältnismäßig, ein modernes Fernsehstandardgerät bereitzuhalten bzw. anzuschaffen.

Die Einführung von Untertitelungen unterliegt daher keinen Bedenken.

Der Einsatz von **Gebärdendolmetschern** schränkt nach den dem Wissenschaftlichen Dienst über den derzeitigen technischen Stand vorliegenden Informationen nicht hörgeschädigte Zuschauer insofern ein, als dass sie die Einblendungen nicht ausschalten können (unklar bleibt, ob dies beim digitalen Fernsehen möglich ist). Obgleich die Sicht beeinträchtigt ist, bleibt das Verfolgen der Sendung oder des Films jedoch grundsätzlich möglich. Es ist häufig eine Frage der Gewöhnung, wie gut es einem gelingt, einen Teil des Bildschirms visuell zu ignorieren (nicht auszuschließen ist, dass auch der ein oder andere Zuschauer die Möglichkeit nutzt, auf diesem Wege die Gebärdensprache zu erlernen).

rechte der Charta zum formellen Europäischen Recht zählen (*Szczekalla*, NVwZ 2006, 1019; vgl. auch *Bouchouaf/Britz/Richter*, JZ 2007, 42). Die Charta bindet nicht nur die Organe der EU, sondern auch die Organe der Mitgliedstaaten, soweit sie Europäisches Recht umsetzen oder anwenden („durchführen“), vgl. Art. II-111 EuVerf bzw. Art. 51 Abs. 1 GRC.

⁴ Wenngleich nach überwiegender Auffassung ein subjektiver Leistungsanspruch abgelehnt wird (vgl. mit weiteren Nachweisen Osterloh, a.a.O., Art. 3 Rz. 305).

Der Einsatz von Gebärdendolmetschern erscheint auch vor diesem Hintergrund grundsätzlich möglich.

Nach hiesigen Informationen ist unter technischen Gesichtspunkten noch nicht restlos geklärt, ob mit dem Einsatz des Verfahrens der **Audiodeskription** gewährleistet ist, dass sehgeschädigte Personen die Bildsubstitution empfangen können, ohne dass die übrigen Fernsehzuschauer dadurch beeinträchtigt würden.

Grundsätzlich soll der separate Empfang möglich sein: Die visuellen Beschreibungen im Verfahren der Audiodeskription werden bei der analogen terrestrischen oder Kabelübertragung über den Zwei-Kanal-Ton empfangen. Bei der analogen Satellitenübertragung stehen wegen des sehr viel größeren Frequenzbereichs mehr als zwei Tonträger je Fernsehsender zur Verfügung, die über die Programmierung des Receivers ausgewählt werden können. Beim Digitalfernsehen wird der Stereo- und Zweitonkanal digital realisiert. Anders als einige private Sender arbeitet der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch ausnahmslos mit dem Zwei-Kanal-Ton.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Empfängerin oder der Empfänger einen Fernseher besitzt, der den Ton in Stereo empfängt und den Zwei-Kanal-Ton separat auf den Lautsprecher überträgt. Auch hier ist anzumerken, dass es sowohl der Gruppe der nicht sehgeschädigten Personen wie auch die der insoweit behinderten Personen zumutbar ist, einen Standardfernseher mit dem erforderlichen Leistungsvermögen bereitzuhalten bzw. anzuschaffen.

Im Rahmen der Anhörung ist jedoch von Schwierigkeiten bei der Übertragung des Zwei-Kanal-Tons im Rahmen des DVB-T berichtet worden, die es dem Empfänger oder der Empfängerin unmöglich macht, an ihrem Digital Receiver die Hörfilmfassung auszuschalten. Sofern diese Empfangsprobleme tatsächlich nicht durch den Fernsehzuschauer beeinflussbar sind (der Wissenschaftliche Dienst vermag dies unter technischen Gesichtspunkten nicht zu beurteilen), wird für nicht sehgeschädigte Fernsehzuschauer de facto eine Barriere aufgebaut. Eine für den nicht Sehbehinderten repetierende Deskription des parallel Wahrgenommenen schränkt die Konzentration auf den Fernsehfilm bzw. die Fernsehsendung derart ein, dass das Verfolgen des Handlungsstrangs nur schwer möglich ist. Dies ist beispielsweise auch eine größere Einbuße als das parallele Einblenden von Gebärdendolmetschern. Während es visuell möglich ist, einen Teil des Bildschirms zu ignorieren – zumal die Gebärdensprache den wenigsten Fern-

sehzuschauern geläufig sein dürfte und somit zumindest keine repetitive Wirkung entfaltet – ist dies auditiv ungleich schwerer.

Da die Einführung barrierefreier Verfahren für die eine Gruppe nicht gleichzeitig zur Einführung von Barrieren für die andere Gruppe führen darf, erscheint die Einführung des Verfahrens der Audiodeskription so lange unverhältnismäßig wie ungeklärt bleibt, wodurch die technischen Probleme der Übertragung des Zweit-Ton-Kanals beim DVB-T bestehen.

Die Produktion von Untertitelungen und Hörfassungen ist mit Kosten verbunden. Der **finanzielle Mehrbedarf** spielt jedoch im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nur eine untergeordnete Rolle. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk nämlich finanziell so zu stellen, dass er die ihm zukommende Funktion im dualen System erfüllen kann (BVerfGE 90, 60 = NJW 1994, 1942 [1944]). Da die Einführung barrierefreier Verfahren – wie zuvor festgestellt – unter den Grundversorgungsauftrag fällt, muss ihre Finanzierung sichergestellt werden.

Im Wesentlichen stützt sich die Finanzierung des öffentlichen Rundfunks auf Rundfunkgebühren, die der Fernsehzuschauer zu entrichten hat. Die Grundversorgung als Erscheinungsform der Daseinsvorsorge setzt sicherlich voraus, dass das Fernsehangebot für den Bürger bezahlbar bleibt. Welches Ausmaß der durch die Einführung barrierefreier Verfahren geschaffene Mehrbedarf erreicht, in welcher Höhe sich dies auf die Gebühren auswirkt und ob dies schließlich gegen den Gedanken des Grundversorgungsauftrages verstößt, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Es ist aber auch nicht Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten darüber zu befinden, in welcher Höhe Gebühren zu erheben sind und ob die Höhe für den Zuschauer im Sinne der Daseinsvorsorge angemessen ist. Vielmehr erfolgt die Festsetzung der Gebühren in einem dreistufigen Verfahren: Zunächst melden die Rundfunkanstalten ihren Finanzbedarf an die Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF), einem Sachverständigenrat. Die KEF nimmt sodann eine ausschließlich fachliche Prüfung unter Wahrung der Programmautonomie der Rundfunkanstalten vor und gibt eine Empfehlung zur Höhe der Rundfunkgebühr ab. Die Festlegung der Rundfunkgebühr selbst erfolgt schließlich durch Staatsvertrag der Länder unter Berücksichtigung der Bedarfsfeststellung der KEF.

Damit ist festzuhalten, dass die Einführung barrierefreier Verfahren im öffentlich-rechtlichen Rundfunk grundsätzlich verhältnismäßig ist.

b) privater Rundfunk

Für die privaten Anbieter ist die Erbringung von Grundversorgung des Rundfunks zwar zulässig, die Wahrnehmung hat für den privaten Rundfunk aber gerade keinen Pflichtcharakter (BVerfGE 83, 238 [298]; Thum, Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und legislative Grenzziehung im dualen System, AfP 06-2006, 522 [523]).

Daraus kann indes nicht gefolgert werden, dass private Rundfunkträger nicht zur Einführung barrierefreier Verfahren verpflichtet werden könnten. Vielmehr muss auch für den privaten Rundfunk am Maßstab der Verhältnismäßigkeit geprüft werden, ob die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen oder andere Interessen der privaten Rundfunkanbieter schwerer wiegen.

Die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen an der den Meinungsbildungsprozess sichernden kommunikativen Vielfalt ist nicht an den Gedanken der Grundversorgung gebunden. Die **Wertentscheidung** des **Art. 3 Absatz 3 Satz 2 GG** hat auch Einfluss auf private Rechtsverhältnisse (Osterloh, a.a.O., Art. 3 Rz. 307; Jarass, a.a.O., Art. 3 Rz. 148). Der Gesetzgeber kann also grundsätzlich gesetzliche Regelungen treffen, die eine Gleichbehandlung Behinderter im Privatrechtsverkehr verlangen (Starck, a.a.O., Art 3 Rz. 422). Dies illustriert beispielsweise das **Benachteiligungsverbot des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)**, das auf die hier vorliegenden Gegebenheiten anwendbar ist (dazu später Teil 2) und sich nicht ausschließlich an Träger der öffentlichen Gewalt richtet, sondern gerade auch den privatrechtlichen Bereich erfasst.

Allerdings wiegt der durch die Produktion von Untertitelungen und Hörfassungen entstehende **finanzielle Mehrbedarf** im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung für den privaten Rundfunk schwerer als beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Anders als der öffentlich-rechtliche Rundfunk finanziert sich der private Rundfunk nicht über Gebühren, sondern selbst - im Wesentlichen durch Werbeeinnahmen. Das Bundesverfassungsgericht vertritt daher die Auffassung, dass der Privatfunk nicht Bedingungen unterworfen werden darf, die seine Veranstaltung in hohem Maße erschweren (BVerfGE 83, 238 = NJW 1999, 899 [900]). Ob die finanzielle Mehrbelastung ein solches Maß annimmt, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass eine staatliche Ausgleichszahlung das Gewicht der finanziellen Belastung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zugunsten einer engagierten Behindertenpolitik verschieben müsste. Von diesem Gedanken geht Art. 5 der Antidiskriminierungsrichtlinie RL 2000 / 78 / EG aus, der die Verpflichtung zur Schaffung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen dann nicht als unverhältnismäßig ansieht, „*wenn sie durch geltende Maßnahmen im Rahmen der Behindertenpolitik des Mitgliedstaats ausreichend kompensiert wird.*“ Anzumerken ist, dass die Richtlinie bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht direkt zur Auslegung des Art. 3 Absatz 2 Satz 3 GG herangezogen werden kann, da der vorliegende Sachverhalt nicht in den unmittelbaren Anwendungsbereich der Richtlinie fällt⁵.

Schließlich spielen auch die bei der Betrachtung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks angestellten Überlegungen zum störungsfreien Empfang nicht behinderter Zuschauer eine Rolle. Der private Rundfunk hat zwar keinen Grundversorgungsauftrag zu erfüllen, in dessen Rahmen er zwingend die Interessen aller Fernsehzuschauer zu berücksichtigen hätte. Da sich der private Rundfunk jedoch im Wesentlichen über Werbeeinnahmen finanziert, ist er auf die Einschaltquoten angewiesen und wird im Zweifel die Interessen größerer Fernsehzuschauergruppen stärker als die kleinerer Gruppen berücksichtigen müssen.

3) Ergebnis

Die barrierefreie Ausgestaltung des Fernsehens gehört zum Grundversorgungsauftrag, den der öffentlich-rechtliche Rundfunk zu erfüllen hat. Der Einführung barrierefreier Verfahren im öffentlich-rechtlichen Fernsehen steht die nach Art. 5 Absatz 1 Satz 2 GG geschützte Rundfunkfreiheit dem Grunde nach nicht entgegen. Dies gilt grundsätzlich für den Einsatz von Untertitelungen und Gebärdendolmetschern. Allein die Einführung des Verfahrens der Audiodeskription stößt auf Bedenken. Nach dem derzeitigen Stand der Technik kommt es dabei zu unverhältnismäßigen Einbußen der nicht sehgeschädigten Fernsehzuschauer, de-

⁵ Die RL 2000 / 78 / EG setzt sich für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in **Beschäftigung und Beruf** ein und erfasst somit nicht den allgemeinen Zugang zu den der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Dienstleistungen wie das Fernsehen.

ren Interessen im Rahmen des Grundversorgungsauftrags durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gleichermaßen berücksichtigt werden müssen.

Die Einführung barrierefreier Verfahren im privaten Fernsehen ist ebenfalls grundsätzlich möglich. Das Benachteiligungsverbot von Behinderten nach Art. 3 Absatz 2 Satz 3 GG gilt auch im Hinblick auf Diskriminierungen im Privatrechtsverkehr. Allerdings schützt Art. 5 Absatz 1 Satz 2 GG den Privatfunk davor, Bedingungen unterworfen zu werden, die seine Veranstaltung in hohem Maße erschweren. Ob die finanzielle Mehrbelastung durch die Einführung barrierefreier Verfahren ein solches Maß annimmt, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

2. Teil: mögliche Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes, mit dem Ziel, Barrierefreiheit in den Medien herzustellen

A) Rechtslage nach dem geltenden Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG) und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Ein Blick auf die derzeitige Rechtslage zur gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen an dem Fernsehangebot erleichtert, die Konturen für eine Besserstellung ihrer Rechte genauer zu ziehen.

Dabei ist nicht allein auf das Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG) einzugehen, sondern auch das am 18. August 2006 in Kraft getretene Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) zu berücksichtigen. Sowohl das Landes- wie auch das Bundesgesetz untersagen Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung und verpflichten zugleich die Adressaten zu proaktiven Maßnahmen zur Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe. Das Verhältnis beider Gesetzesmaterien bedarf nicht der Klärung durch Art. 31 GG, wonach Bundesrecht Landesrecht bricht, weil die Regelungen inhaltlich nicht miteinander kollidieren. Darüber hinaus bestimmt § 2 Absatz 3 AGG ausdrücklich, dass die Regelungen des LBGG unberührt bleiben. Das AGG muss jedoch dort, wo seine Bestimmungen konkreter und/oder weitergehend als die des LBGG sind, in letzteres hineingelesen werden. Strebt man also die Verbesserung der Rechte behinderter Menschen an der Teilhabe des Fernsehangebots an, so ist es sinnvoll, sich die Regelungen des AGG vor Augen zu führen, um nicht hinter dem dort bereits festgehaltenen Standard zurückzubleiben.

I. Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG)

Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz richtet sich an die „Träger der öffentlichen Verwaltung“ (§ 1 Absatz 2 LBGG). Als öffentlich-rechtliche Anstalten fallen darunter die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Der private Rundfunk ist hingegen nicht erfasst.

Die Träger der öffentlichen Verwaltung ergreifen nach § 1 Absatz 2 LBGG Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich. Die Maßnahmen sind nicht auf die Lebensbereiche zu beschränken, die unter Abschnitt III Besondere Vorschriften (Bau- und Verkehr, Informationstechnik, Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken) genannt sind und die keine besondere Bestimmungen zu barrierefreien Medien enthalten. Aus § 2 Absatz 3 LBGG ergibt sich, dass Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit in sämtlichen „gestalteten Lebensräumen“ möglich sind, wozu das Fernsehen als kein dem natürlichen Lebensbereich zuzuordnendes Medium gerechnet werden muss.

Mit welchem Mittel Barrierefreiheit im Fernsehen erreicht werden kann, ist nicht geregelt. Insofern besteht hier ein Gestaltungsspielraum („geeignete Maßnahmen“). § 2 Absatz 3 LBGG gibt lediglich das zu erreichende Ziel vor: Danach liegt Barrierefreiheit vor, *wenn der betreffende gestaltete Lebensbereich für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwerenis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar ist.*

In welchem Umfang Barrierefreiheit im Fernsehen zu erreichen ist, bleibt ebenfalls offen. § 1 Absatz 2 LBGG ist lediglich zu entnehmen, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, aber nicht in welchem Ausmaß.

II. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Der Anwendungsbereich des AGG ist nach **§ 2 Absatz 1 Nr. 8 AGG** eröffnet.

Danach sind Benachteiligungen aufgrund einer Behinderung in Bezug auf den Zugang zu und die Versorgung mit Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, grundsätzlich unzulässig.

Die Ausstrahlung von Fernsehsendungen fällt unter den Begriff der Dienstleistung, der dem Sprachgebrauch des EG-Vertrags (EGV) entlehnt ist (Bauer/Göpfert/Krieger, AGG. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. Kommentar

(2007), § 2 Rz. 41). Nach Art. 50 EGV wird der Begriff der Dienstleistung durch zwei Merkmale, das der selbständigen und das der erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit, bestimmt (Geiger, EUV/EGV. Kommentar (2004), Art. 50 EGV Rz. ff.; Kluth, in: Callies/Ruffert, EUV / EGV. Kommentar, 3. Aufl. (2007), Art. 49, 50 EGV Rz. 5ff.). Nach Ansicht des EuGH werden beide Begriffe durch die Tätigkeit von Rundfunk und Fernsehen erfasst (EuGH Slg. 1980, 833 [855] (Debauve); Geiger, a.a.O., Art. 50 Rz. 3; EuGH Slg. 1974, 409 (Sacchi); Kluth, a.a.O., Art. 49, 50 Rz. 9).

Das Fernsehangebot ist auch zweifelsohne öffentlich gemacht, da es über die Privatsphäre des Anbietenden hinausgeht (vgl. Bauer/Göpfert/Krieger, a.a.O., § 2 Rz. 42).

Unter einer Benachteiligung im Sinne des Gesetzes ist u.a. eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung wegen einer Behinderung zu verstehen. Während unmittelbare Benachteiligungen generell unzulässig sind, können mittelbare Diskriminierungen gerechtfertigt sein, wenn sie verhältnismäßig sind.

Eine unmittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person wegen ihrer Behinderung eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in vergleichbarer Situation (§ 3 Absatz 1 AGG). Eine mittelbare Benachteiligung ist hingegen gegeben, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen ihrer Behinderung in besonderer Weise benachteiligen können (§ 3 Absatz 2 AGG).

Vorliegend kommt eine mittelbare Diskriminierung in Betracht. Die Ausstrahlung von Fernsehsendungen ohne barrierefreie Verfahren ist dem Anschein nach neutral, da Seh- und Hörgeschädigten nicht verboten wird, das Fernsehangebot wahrzunehmen. Vielmehr werden die insoweit behinderten Menschen tatsächlich vom Fernsehangebot ausgeschlossen.

Durch das vorliegend einschlägige AGG ergibt sich eine Erweiterung und eine Konkretisierung des LBGG:

Anders als das LBGG erfasst das AGG sowohl öffentliche wie auch private Fernsehanbieter.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass das Nichtvorhalten von barrierefreien Vorkehrungen nur zulässig ist, wenn es durch ein sachliches Ziel gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Die Ein-

führung barrierefreier Verfahren im Fernsehen ist also – wie in Teil 1 geprüft - am Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu messen.

III. Ansätze zur möglichen Änderung der derzeitigen Rechtslage

Zur Stärkung der Barrierefreiheit in den Medien gegenüber der derzeitigen Rechtslage könnten zwei Ansätze verfolgt werden:

Zum einen könnte das LBGG konkretisiert werden. Dem Anliegen der Verbesserung der Rechte behinderter Menschen an dem Fernsehangebot könnte dadurch mehr Gewicht verliehen werden, dass unter der Überschrift „Besondere Vorschriften“ des LBGG eine Regelung „Barrierefreie Medien“ eingefügt wird, welche Adressaten und Mittel benennt sowie den Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung absteckt. Vorbild hierfür könnten die nachfolgend aufgeführten Regelungen der bayerischen, hessischen und saarländischen Landesbehindertengleichstellungsgesetze sein. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die genannten Behindertengleichstellungsgesetze die Einführung des Verfahrens der Audiodeskription nicht vorsehen. Dies steht im Einklang mit der vorliegenden Prüfung.

Zum anderen könnte die obligatorische Einführung zuvor erörterter Verfahren (ggf. mit einer zeitlichen Staffelung) angestrebt werden. Der Einsatz von Untertiteln und Gebärdendolmetschern im Bereich des öffentlichen Rundfunks ist dabei rechtlich unbedenklich. Für den privaten Rundfunk muss die finanzielle Machbarkeit gegeben sein.

B) Spezialregelungen in anderen Bundesländern

I. Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG

Art. 14

Barrierefreie Medien

1Der Bayerische Rundfunk und die Bayerische Landeszentrale für neue Medien sollen ferner die Ziele aus Art. 1⁶ bei ihren Planungen und Maßnahmen beach-

⁶ Art. 1 BayBGG

Aufgaben und Ziele

(1) Aus der Bejahung des Lebens jedes Menschen erwächst die Aufgabe, geborenes und ungeborenes Leben umfassend zu schützen.

(2) Gleichstellung und soziale Eingliederung von Menschen mit körperlicher, geistiger und seelischer Behinderung sind eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

ten. ²Hierzu sollen insbesondere Fernsehprogramme untertitelt sowie mit Bildbeschreibungen für blinde, erblindete und sehbehinderte Menschen versehen werden. ³Diejenigen Träger öffentlicher Gewalt im Sinn des Art. 9 Abs. 1 Satz 1⁷, denen kommunikationspolitische Angelegenheiten übertragen sind, sollen darauf hinwirken, dass auch der von Art. 9 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasste öffentlich-rechtliche Rundfunk im Rahmen der technischen, finanziellen, wirtschaftlichen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten die in Art. 1 genannten Ziele aktiv fördert und bei der Planung von Maßnahmen beachtet.

II. Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz - HessBGG

§ 15

Barrierefreie Medien

(1) Der Hessische Rundfunk soll die Ziele des § 1⁸ bei seinen Planungen und Maßnahmen beachten. Hierzu sollen insbesondere Fernsehprogramme untertitelt sowie mit Bildbeschreibungen für blinde, erblindete und sehbehinderte Menschen versehen werden. Die Intendantin oder der Intendant des Hessischen Rundfunks berichtet dem Rundfunkrat regelmäßig über die getroffenen Maßnahmen.

(3) ¹Ziel dieses Gesetzes ist es, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. ²Dabei gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. ³Den besonderen Bedürfnissen wird Rechnung getragen.

⁷ Art. 9 BayBGG

Benachteiligungsverbot

(1) ¹Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern mit Ausnahme der Staatsanwaltschaften, die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Bayerischen Rundfunks und der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (Träger öffentlicher Gewalt) sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in Art. 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. ²Ferner ist darauf hinzuwirken, dass auch Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befinden, diese Ziele berücksichtigen. ³In Bereichen bestehender Benachteiligungen behinderter Menschen gegenüber nicht behinderten Menschen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zulässig. ⁴Bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen behinderter Frauen Rechnung zu tragen.

⁸ § 1 HessBGG

Gesetzesziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

(2) Die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk setzt sich dafür ein, dass auch private Fernsehveranstalter im Rahmen ihrer technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten bei ihren Fernsehprogrammen Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 2 ergreifen.

III. Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz – SBGG

§ 9

Barrierefreie Medien

Die in § 4 Abs. 1⁹ genannten Stellen, denen kommunikationspolitische Angelegenheiten übertragen sind, sollen darauf hinwirken, dass sowohl der von § 4 Abs. 1 erfasste öffentlich-rechtliche Rundfunk als auch der von § 4 Abs. 1 nicht unmittelbar erfasste private Rundfunk im Rahmen der technischen, finanziellen, wirtschaftlichen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten die in § 1¹⁰ genannten Ziele aktiv fördert und bei der Planung von Maßnahmen beachtet.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Johanna Litten

⁹ § 4 SBGG

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verwaltungen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes, der Gemeindeverbände oder der Gemeinden unterstehen und für die Gerichte und Staatsanwaltschaften.

¹⁰ § 1 SBGG

Gesetzesziel

Ziel des Gesetzes ist es, auf der Grundlage des Artikels 12 Abs. 4 der Verfassung des Saarlandes Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei ist besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.